

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 31. Mai 2021

Version 28. Mai 2021

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Auch wenn die Anzahl geimpfter Personen zunimmt, wollen wir gefährdete Personen vor Ansteckung schützen helfen und zum Besuch von Gottesdiensten und anderen Anlässen ermuntern. Dazu gehört eine grosse Eigenverantwortung, damit sich alle Menschen bei uns sicher fühlen.**

Gleichzeitig ermuntern wir Pfarrpersonen und Gemeindeglieder dazu, innerhalb der Vorgaben immer wieder kreative Wege zu suchen, wie die Kirche ihren Auftrag, den Menschen zugewandt zu sein, leben kann.

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt so ab dem 31. Mai 2021.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, sich bevorzugt impfen zu lassen, oder hatten diese Gelegenheit schon. Trotzdem sind Menschen – auch gesunde und oder junge Personen – gefährdet, einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden oder an der Krankheit zu sterben. Alle Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Alle Schutzmassnahmen sollen darum weiterhin eingehalten werden, auch von den schon geimpften Personen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen bleiben weiterhin zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden.

Schutz von Arbeitnehmenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich besonders zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. Wir empfehlen allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich sobald wie möglich impfen zu lassen. **Wenn mindestens wöchentlich getestet wird, entfällt die Homeoffice-Pflicht, die Empfehlung bleibt aber bestehen.** In Räumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, gilt eine generelle Maskenpflicht.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)

Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der [COVID-App des Bundes](#).

Weiter empfehlen wir, sich regelmässig testen zu lassen, z. B. vor Veranstaltungen.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

26.05.2021

Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:



Wieder geöffnet:



Restaurants
und Bars



Wellness und
Thermalbäder



Lockerung für private Treffen

Draussen: maximal 50 Personen
Draussen: maximal 30 Personen



Lockerungen bei Veranstaltungen



Generell maximal
50 Personen



Mit Publikum (Kultur- und
Sportveranstaltungen), Gottesdienste



Draussen: maximal
100 Personen resp.
½ der Kapazität



Draussen: maximal
300 Personen resp.
½ der Kapazität



Lockerungen bei Sport und Kultur

Maximal 50 Personen bei Amateur-
sport und Laienkultur. Wettkämpfe
mit Publikum wieder möglich.



Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung

Voraussetzung: Genehmigtes
Testkonzept. Gilt für Hochschulen
und Erwachsenenbildung.



Keine Quarantäne mehr für Geimpfte

Gilt für Kontakt- und
Reisequarantäne.



Lockerung der Homeoffice-Pflicht

Pflicht wird für Betriebe,
die regelmässig testen,
in Empfehlung umgewandelt.

Weiterhin gilt:




Geschlossen: Discos
und Tanzlokale



Verbot von
Grossveranstaltungen
(ausser Pilotevents)



Empfehlung:
Testen Sie sich!

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl Federal
Federal Council

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Für den kirchlichen Unterricht (Teilnehmende unter 16 Jahren) und Anlässe mit Kindern und Jugendlichen (bis Jahrgang 2001 und jünger) gelten die Vorgaben von Bund oder Kantonen.

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.

- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des [VFG](#) (Verband der freikirchlichen Gemeinden).

Grundsätzliches: Die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact Tracing gelten weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen.

Schutzkonzepte

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Obergrenzen BesucherInnen

- Gottesdienste und religiöse Feiern, z. B. auch Gebetstreffen: 100 BesucherInnen in Innenräumen, 300 im Freien, immer unter Einhaltung der Sitzabstände; Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen/RednerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen
- Kulturelle Veranstaltungen vor Publikum sitzend unter Einhaltung der Abstände: 100 Personen innen, bis ½ der Sitzkapazität; 300 Personen draussen
- Alle anderen Anlässe: maximal 50 Personen innen und aussen
- Private Anlässe in Innenräumen, z. B. Hauskreise: 30 Personen; private Anlässe im Freien: 50 Personen
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: keine Einschränkungen

Hygiene

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten.

Maskenpflicht

- Generelle Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält. In den Gottesdiensten müssen *durchgehend* Masken getragen werden – auch im Sitzen und trotz Einhaltung der Abstände.
- Die Maskenpflicht gilt darüber hinaus im Freien überall dort, wo die Abstände nicht eingehalten werden können. ~~Bei Veranstaltungen im Freien entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.~~
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons)
 - Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)

Abstand halten

- Generell, besonders auch in Eingangs- und Ausgangsbereichen/Garderoben: Abstände einhalten

Gesang

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken. Weiterhin *nicht* erlaubt, ist der Auftritt im Gottesdienst von Sängerinnen und -sängern als Teil einer Band
- Chorproben mit bis zu 50 SängernInnen mit Maske und Abstand, falls ohne Maske 25m²/Person; Aufführungen in Innenräumen bleiben verboten

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand usw.) alle Aktivitäten inkl. Singen und Musizieren drinnen und draussen möglich. Offene Jugendtreffs sind ebenfalls wieder möglich
- Kinder unter 12 Jahren müssen i. d. R. keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln einhalten (bitte die kantonalen Vorgaben beachten)
- Für die Unterweisung, dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden. Es gilt auch hier die Maskenpflicht (ab 12 Jahren)
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz
- Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Konsumation in Innenräumen sitzend an Vierertischen erlaubt (Registrierungspflicht pro Tisch!)
- Konsumation im Freien sitzend an Sechsertischen erlaubt (Registrierungspflicht pro Tisch!)

Regelmässiges Lüften

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung die Räume gut lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen in JEDEM Fall weiterhin aufgenommen werden (kantonale Vorgaben beachten). Beachtet die Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren